

SATZUNG
des Fördervereins der Grundschule Markkleeberg-Ost
in der Fassung nach Änderung im Jahr 2024

Inhalt

§ 1 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Kassenführung

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 1 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Markkleeberg-Ost“ (nachfolgend „Verein“).
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen. ²Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Anschrift: Förderverein Grundschule Markkleeberg-Ost
Rilkestr. 11
04416 Markkleeberg

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein mit Sitz in Markkleeberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Markkleeberg-Ost (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung). ²Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung zur Unterstützung der Träger der Grundschule Markkleeberg-Ost und des Hortes am Markleeberger See, insbesondere durch
 - a. die Ergänzung von Lehrmitteln und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;
 - b. Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule;
 - c. Förderung des Betreuungsangebots des Hortes am Markleeberger See;
 - d. Unterstützung anderer im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdiger Anliegen.
- (3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 Abs. 2 der Satzung) verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres und jede juristische Person werden. ²Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. ³Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. ⁴Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, eine Ablehnung muss er nicht begründen.
- (2) ¹Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. ²Für diese Zwecke sind
- a. aktive Mitglieder solche, die direkt und unmittelbar im Verein mitarbeiten;
 - b. passive Mitglieder solche, die nicht direkt und unmittelbar im Verein mitarbeiten, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen;
 - c. Ehrenmitglieder solche, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. ²Bei juristischen Personen ersetzt deren Erlöschen den Tod.
- (2) ¹Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden.
- (3) Die Austrittsregelung des § 4 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied die Umstellung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft, oder umgekehrt wünscht.
- (4) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es kein Vorstandsmitglied ist und
- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

²Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. ³Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

⁴Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand Einspruch einreichen. ⁵Der Einspruch ist zu begründen. ⁶Über den Einspruch entscheidet zunächst der Vorstand. ⁷Sollte er seinen Beschluss über den Ausschluss aufrechterhalten, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung abschließend.

- (5) ¹Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds wegen einer Pflichtverletzung im Sinne des § 4 Abs. 4 Buchst. a oder b entscheidet die Mitgliederversammlung. ²§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, Sätze 4 bis 9 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Einspruch direkt an die Mitgliederversammlung zu richten ist.
- (6) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ³Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. ²Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht zur Antragstellung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, den Vereinszweck in gebührender Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Der Beitrag beträgt jährlich mindestens 5,00 €. ²Er ist in der Regel im Voraus für ein Geschäftsjahr im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. ³Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Höhe des Beitrages nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres neu festsetzen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Vereinskassierer und dem Geschäftsführer.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. ²Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. ⁴Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (5) ¹Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. ²Sie sind nicht öffentlich. ³Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ⁵Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. Änderung der Satzung
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein
 - f. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - g. Die Wahl der Kassenprüfer
 - h. Die Auflösung des Vereins
- (2) ¹Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. ²Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden. ³In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. ⁴Alle zwei Jahre beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes von der Geschäftsführung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (4) ¹Hauptversammlungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. ²Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied zum Zeitpunkt der Versammlung.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung. ²Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. ³Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. ⁴Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenführung

Der Vorstand erarbeitet eine Kassenordnung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) ¹Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. ²Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, in der mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Markkleeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schulische Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Leipzig und der Erfüllungsort ist Markkleeberg.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.2023 und 07.05.2024 beschlossen.